COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für Abteilungen des ASV Senden e.V.

1. Allgemeine Einführung

Der ASV Senden bietet in seinen insgesamt acht Abteilungen diverse Sportarten für den Breitensport sowie den leistungsorientierten Amateursport an. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen derzeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport betroffen.

Im Sinne der Erfüllung der Vorgaben für erste Lockerungen soll das vorliegende Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept aufzeigen, wie grundsätzlich der Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, schrittweise wieder aufgenommen werden kann. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die individuell je nach Sportart in den Abteilungen zu ergänzenden Richtlinien für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Sie orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbundes NRW sowie den jeweiligen Richtlinien der Dachverbände der jeweiligen Sportarten.

Jede Abteilung hat zudem die Anweisungen ihres jeweiligen Landesverbandes zu beachten, soweit sie diesem Konzept nicht entgegenstehen.

Das Konzept wird laufend anhand der aktuellen Verordnungen und Hinweise überprüft und ergänzt. Eine Abstimmung mit der Gemeinde als Träger der Sportstätten und seinen Hygieneund Handlungskonzepten wird bedarfsorientiert vorgenommen. Die einschlägigen Regelungen und Beschränkungen der Behörden sind entsprechend zu beachten.

Als Beauftragter im Sinne dieses Konzeptes sowie für Fragen wird Herr Georg Kremerskothen als Vorsitzender benannt.

Die folgenden Abschnitte enthalten Maßnahmen und optionale Hinweise, die unabhängig vom Spielort gelten.

2. Allgemeine Maßnahmen

Grundlage für die allgemeinen Maßnahmen sind die Empfehlungen des Landessportbundes und die jeweils geltende Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Gemeinde zu beachten. Sie werden die folgenden Bereiche betreffen:

- Reinigungs- und Desinfektionsplan für die einzelnen Sportstätten
- Nutzung der vorhandenen Hygieneausrüstung gemäß den vorliegenden Vorgaben
- Beachtung von Aushängen und Regelungen der Gemeinde zur Nutzung der Sportstätten incl. der Begleitung von Kindern und Jugendlichen.
- Beachtung der Regelungen zur Nutzung der Sanitäranlagen und der Umkleiden/Duschen.

- Beachtung der jeweiligen Zutrittsregelungen zu den Sportstätten.
- Während der Ein- und Austritte zu den Sportstätten besteht eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasenschutzmasken, **Mindeststandard sind OP-Masken**.
- Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen unsere Sportangebote nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden.
- Immunisierte Personen sind Geimpfte und Genesene. Für geimpfte Personen gilt dies 14 Tage nach der letzten vorgesehenen Impfung mit einem in der europäischen Union zugelassenen Impfstoff zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch Vorlage des Impfausweises oder eine ärztliche Bescheinigung. Für Genesene gilt diese Gleichstellung, wenn die durch Laborbefund (PCR-Test oder vergleichbar) oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Infektion mindestens 28 Tage aber nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.
- Die Teilnahme getesteter Personen an den Aktivitäten des Vereins ist ausschließlich unter vorheriger Vorlage einer amtlich en Bescheinigung über einen Corona-Schnell- oder PCR-Test, welcher bis Ende der Akti vität nicht älter als 48 Stunden ist, möglich.
- Schüler gelten aufgrund der Testpflicht an den Schulen als getestete Personen. Ab 15
 Jahren kann die Schulpflicht durch einen entsprechenden Schülerausweis belegt werden. Dann gelten diese Schüler auch den getesteten Personen gleichgestellt. Ansonsten haben auch diese Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr einen oben beschriebenen Test nachzuweisen.

3. Zutrittsregeln für die einzelnen Hallen

3.1. Halle 1

Für die Halle 1 wird folgendes geregelt:

- Im Trainingsbetrieb erfolgt der Eingang über den Sportlereingang. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür spätestens zum Trainingsende verschlossen wird. Der Ausgang erfolgt über die Notausgänge auf der gegenüberliegenden Seite.
- Im Spielbetrieb erfolgt der Eingang über das Foyer. Der Ausgang erfolgt über den Sportlereingang. Es ist darauf zu achten, dass die Ausgangstür nicht als Eingang genutzt wird.

3.2. Alte Sporthalle

Für die alte Sporthalle wird folgendes geregelt:

- Im Trainingsbetrieb erfolgt der Eingang über den Sportlereingang. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür spätestens zum Trainingsende verschlossen wird. Der Ausgang erfolgt über die den hinteren Ausgang Richtung Sportplatz.
- Im Spielbetrieb erfolgt der Ein- und Ausgang über den großen Notausgang an der Halle gegenüber dem Sportlereingang der Steverhalle. Die Spieler*innen nutzen

den Sportlereingang. Der Ausgang für die Spieler*innen erfolgt über den hinteren Ausgang Richtung Sportplatz.

3.3. Bonhoefferhalle / Hauptschule

Für diese Hallen, die nicht zum Spielbetreib genutzt werden, wird folgendes geregelt:

 Im Trainingsbetrieb erfolgt der Eingang über eine Kabine. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür spätestens zum Trainingsende verschlossen wird. Bitte achtet auf die Kontaktvermeidung bei Ein- und Austritt aus den Sportbereichen und den Kabinentrakten.

3.4. Steverhalle

Für diese Halle, die ebenfalls nicht zum Spielbetrieb genutzt wird, wird folgendes geregelt:

 Im Trainingsbetrieb erfolgt der Eingang über den Sportlereingang und die dortigen Flure. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür spätestens zum Trainingsende verschlossen wird. Der Ausgang erfolgt auf demselben Weg. Bitte achtet auf die Kontaktvermeidung bei Ein- und Austritt aus den Sportbereichen und den Kabinentrakten.

4. Maßnahmen im Trainingsbetrieb

4.1. Vorbereitenden Maßnahmen

Folgenden Maßnahmen sind bei Aufnahme des Trainings zu gewährleisten:

- Allen Verantwortlichen und Übungsleiter*innen sind die hier vorliegenden Regelungen vollständig kommuniziert worden. Die Kommunikation muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann auch über entsprechende Medien gewährleistet werden.
- Sämtlichen Teilnehmern*innen sind die entsprechenden Regelungen kommuniziert worden. Die Kommunikation muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann auch über entsprechende Medien gewährleistet werden.
- Es ist ein Beauftragter für die Trainingsgruppe ernannt, der die Einhaltung der Maßnahmen laufend überwacht. Das kann auch durch die Übungsleiter*innen geschehen.
- Sämtliche Teilnehmer erscheinen mit entsprechendem vorgeschriebenem Mund-/Nasenschutz, der vor und nach dem Training zu tragen ist. Während des Trainings kann dieser abgelegt werden.
- Mit der Teilnahme bestätigen die Sportler, dass sie keine aktuellen gesundheitlichen Einschränkungen und Krankheitssymptome haben. Darüber hinaus bestätigt der Teilnehmer in den letzten zwei Wochen keinen bekannten Kontakt zu einer infizierten Person gehabt zu haben.
- Für die Nutzung der Umkleidekabinen gelten die folgenden Regeln:

- Maximal zwei Personen dürfen gleichzeitig die Duschen benutzen. Es sind die diagonal liegenden beiden Duschen zu nutzen.
- Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Kabine nicht eingehalten werden kann, so ist ein Mund- / Nasenschutz zu tragen.
- Nach der Nutzung der Kabine durch ein Team sind die Kontaktpunkte an den Türen und die Bänke mit entsprechendem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Sollten sich Teilnehmer*innen nicht an die vereinbarten Regelungen halten, so sind die Verantwortlichen jederzeit befugt, die entsprechenden Teilnehmer*innen von der Übungseinheit auszuschließen.
- Sollten auf dem Kunstrasenplatz Spiele stattfinden, so ist darauf zu achten, dass der Innenraum des Platzes und somit die Tartanbahn und die Sprunganlagen zu diesen Zeiten nicht genutzt werden können.

4.2. Abstandsregelungen

Zur Gewährleistung der notwendigen Abstandsregelungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- In Abhängigkeit von der jeweiligen Örtlichkeit sind bei Bedarf Regelungen für den Zutritt zur jeweiligen Örtlichkeit zu treffen und entsprechend zu kennzeichnen. Ziel dieser Regelungen ist die Wahrung eines Abstandes von 1,5 Metern auch beim Ein- und Ausgang.
- Die Spieler*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.
- Während der Trainingspausen ist der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

4.3. Umsetzung von Hygienemaßnahmen

Die vorgegebenen Hygienemaßnahmen werden wie folgt umgesetzt:

- Trainer*innen und Spieler*innen waschen sich vor der Einheit die Hände, bzw. desinfizieren sich diese an den entsprechenden Ständern.
- Vor und nach jeder Trainingseinheit sind die genutzten Sportgeräte vollständig zu desinfizieren. Nur desinfizierte Sportgeräte werden benutzt. Die zu nutzenden Mittel sind durch die jeweiligen Abteilungen bereit zu stellen. Ggf. sollte eine Abstimmung zu den erlaubten Mitteln mit den Hausmeistern gesucht werden.
- Bringen Teilnehmer*innen ihrer Materialien und Geräte selbst mit, sind sie auch für die Desinfizierung verantwortlich.
- Alle Teilnehmer*innen bringen eigene möglichst gekennzeichnete Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit.

5. Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf

5.1. Regelungen für die Wettkampfteilnehmer*innen

Grundsätzlich gelten die oben vorgestellten allgemeine Regelungen auch für den Wettkampfbetrieb. Differenzierungen in diesen Bereichen sind entfallen.

Für den Wettkampf gelten darüber hinaus die folgenden Regelungen:

- Mit der Teilnahme bestätigen die Sportler*innen, dass sie keine aktuellen gesundheitlichen Einschränkungen und Krankheitssymptome haben.
- Die Teilnehmer*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.
- Vor und nach den Spielen sind die genutzten Sportgeräte vollständig zu desinfizieren. Nur desinfizierte Sportgeräte werden benutzt. Die zu nutzenden Mittel sind durch die jeweiligen Abteilungen bereit zu stellen.
- Sämtliche Teilnehmer*innen erscheinen mit entsprechendem Mund-/Nasenschutz, der vor und nach dem Spiel zu tragen ist.
- Die Kabinenregeln sind zu beachten.
- Das Kampfgericht am Spielfeldrand muss während des Wettkampfs einen Mund-/Nasenschutz tragen, da die Abstände in der Regel nicht gewahrt werden können

5.2. Regelungen für Zuschauer

Die Regelungen der jeweiligen Verbände für die Zulassung von Offiziellen des Gastvereins sind jeweils zu beachten. Für Fahrer usw. gerade in Jugendspielen werden neben der Mannschaft und den direkten Betreuern bis zu fünf Plätze im Zuschauerbereich für den Gast zur Verfügung gestellt.

Insgesamt muss die Kapazitätsauslastung der Spielhallen incl. Aller Aktiven unter 100 Personen liegen, da ansonsten umfangreiche Hygienekonzepte für den Kreis erstellt und genehmigt werden müssen.

Neue Sporthalle

Grundsätzlich werden Zuschauer zu den Spielen zugelassen. Die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ist aber unbedingt einzuhalten.

 Für die Sporthalle 1 werden maximal 75 Zuschauer zu gelassen. Es handelt sich um 60 Sitzplätze und 15 Stehplätze hinter den Abstandsstangen. Die Sitzplätze befinden sich grundsätzlich in den untersten Reihen und der dritten Reihe von unten. Im Mittelschiff bleibt die unterste Reihe wegen des Kampfgerichts und der Auswechselbänke unbenutzt. Die nicht nutzbaren Reihen sind gekennzeichnet.

- Sämtliche Zuschauer*innen erscheinen mit entsprechendem Mund-/Nasenschutz, der durchgehend zu tragen ist. Lediglich auf den Sitzplätzen darf der Schutz abgesetzt werden, wenn der u.a. Mindestabstand eingehalten wird. Auf allen Plätzen ist auf einen Abstand von 1,5 Metern zwischen nicht zu einem Haushalt gehörenden Zuschauern zu achten.
- Die jeweils den Spielbetrieb leitenden Abteilungen stellen entsprechende Ordnungskräfte zur Verfügung, die auf die Einhaltung der Regeln achten.
- Der Zutritt erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang, der Ausgang wird mit dem Sportlereingang festgelegt.
- Die Ausgabe von Speisen und von Getränken in geschlossen Flaschen kann vorgenommen werden. Die ausgebenden Personen sind mit entsprechenden Mund-/Nasenschutz auszustatten.
- Nach den jeweiligen Spielen sind die genutzten Sitzflächen und die Kontaktpunkte mit entsprechendem Flächenmittel zu desinfizieren.
- Sollte nicht in der gesamten Halle, sondern z.B. nur auf einem Drittel gespielt werden, so sind die Kapazitäten für Zuschauer entsprechend den genutzten Räumlichkeiten anzupassen.

II. Alte Sporthalle

Grundsätzlich werden Zuschauer zu den Spielen zugelassen. Die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ist aber unbedingt einzuhalten.

- Für die Sporthalle werden 60 Zuschauer zu gelassen. Es handelt sich um rd.30 Sitzplätze und 30 Stehplätze hinter den Abstandsstangen. Bei den Sitzplätzen darf nur die mittlere Reihe genutzt werden. Die obere Reihe ist aufgrund der Stehplätze freizuhalten. Die untere Reihe ist zu nah am Spielfeldrand und muss daher ebenfalls freigehalten werden. Die Reihen sind nicht gekennzeichnet, es muss durch die Hallenverantwortlichen auf die Umsetzung geachtet werden (z.B. durch Plakatierung).
- Die Regelungen unter den Allgemeinen Maßnahmen sind zu beachten.
- Sämtliche Zuschauer*innen erscheinen mit entsprechendem Mund-/Nasenschutz, der durchgehend zu tragen ist. Lediglich auf den Sitzplätzen darf der Schutz abgesetzt werden, wenn der u.a. Mindestabstand eingehalten wird.
- Auf allen Plätzen ist auf einen Abstand von 1,5 Metern zwischen nicht zu einem Haushalt gehörenden Zuschauern zu achten.
- Die jeweils den Spielbetrieb leitenden Abteilungen stellen entsprechende Ordnungskräfte zur Verfügung, die auf die Einhaltung der Regeln achten.
- Die Ausgabe von Speisen und von Getränken in geschlossen Flaschen kann vorgenommen werden. Die ausgebenden Personen sind mit entsprechenden Mund-/Nasenschutz auszustatten.
- Nach den jeweiligen Spielen sind die genutzten Sitzflächen und die Kontaktpunkte mit entsprechendem Flächenmittel zu desinfizieren.
- Sollte nicht in der gesamten Halle, sondern z.B. nur auf einem Drittel gespielt werden, so sind die Kapazitäten für Zuschauer entsprechend den genutzten Räumlichkeiten anzupassen.

6. Schlussbemerkungen

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und damit in der Regel auch der Maßnahmen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt originär bei uns als Verein.

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein zu entrichten hat.

Der ASV Senden und seine Abteilungen übernehmen mit diesem Konzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Trainings oder Wettkampfs.